

Rosa Note e. V.

Im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragene Satzung vom xx.xx.2011.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Rosa Note“.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesangs. Mit diesem Mittel sollen insbesondere bestehenden Vorurteilen gegen homosexuelle Menschen und ihrer Diskriminierung begegnet werden. Der Chorgesang soll auch einen kulturellen, nationalen und internationalen Dialog befördern, der zu mehr Verständnis für die Belange homosexueller Menschen führt.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das gemeinsame öffentliche Musizieren der Mitglieder, Benefizkonzerte und Kontakte zu anderen Chören im In- und Ausland
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

a) Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Männer werden, die seine Ziele unterstützen (siehe § 2).
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Chorleiter.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann er durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

b) Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen
- (2) Über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme juristischer Personen die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Fördermitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Fördermitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Fördermitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Die Fördermitglieder haben Sitz, jedoch keine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlaß beschlossenen Umlagesatz.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge der Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung ändern oder ergänzen. Von der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge auf Änderung der Satzung, Abwahl des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode oder auf Auflösung des

Vereins können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist aus wichtigem Grund oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder in einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen und die Abwahl des Vorstandes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (9) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Die Wahl eines Versammlungsleiters für die Mitgliederversammlung.
 - Die Wahl eines Protokollführers für die Mitgliederversammlung.
 - Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Schatzmeisters.
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - Entgegennahme des Berichtes des Chorleiters und des künstlerischen Beirates.
 - Die Wahl bzw. Abwahl und Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
 - Die Wahl bzw. Abwahl eines Kassenprüfers.
 - Die Wahl bzw. Abwahl des künstlerischen Beirates.
 - Die Einrichtung bzw. Auflösung von Vereinsämtern und Ausschüssen sowie Wahl, Abwahl und Entlastung der Amtsinhaber und der Mitglieder optionaler Ausschüsse.
 - Die Beschlussfassung der vom künstlerischem Beirat vorgeschlagenen programmatischen Ausrichtung.
 - Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes oder Fördermitgliedes.
 - Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträge.
 - Die Beschlussfassung über die Vereinsordnung des Vereins.
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (10) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Initiativanträge sind jederzeit möglich.

§ 10 Vorstand

- (1) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands vertreten jeweils allein.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, besteht der Restvorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist bei Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister muss ordentliches Vereinsmitglied sein. Er kann dem Vorstand angehören und wird von der Mitgliederversammlung analog den Bestimmungen zur Vorstandswahl für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Dem Schatzmeister obliegt die Erhebung der Beiträge, die Abwicklung der Verbuchung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben, die Führung der Vereinskasse und -konten, Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen sowie der Verkehr mit den Geldinstituten, Finanzbehörden und Zuschussgeber/innen.

§ 12 Weitere Vereinsämter, Ausschüsse

- (1) Der künstlerische Beirat erarbeitet die musikalischen, choreografischen und technischen Inhalte der Bühnenprogramme. Diese künstlerischen Inhalte werden in regelmäßigen Abständen mit dem Vorstand abgestimmt.
- (2) Der künstlerische Beirat wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Vereinsämter und Ausschüsse geschaffen werden.
- (4) Die Inhaber dieser Ämter sowie die Mitglieder der Ausschüsse sind der Mitgliederversammlung zu Rechenschaft verpflichtet.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt, der dem Vorstand nicht angehören darf.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich wird auch der Kassenbestand überprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenprüfungsbericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei ordentliche Vereinsmitglieder als Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Weissenburg e.V., der das Vereinsvermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2011 beschlossen worden. In der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2011 wurde die Satzung in Teilen überarbeitet und neu beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.